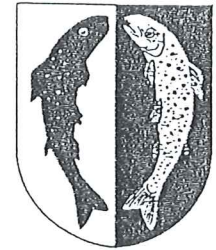


A m t s b l a t t



für den Landkreis Wernigerode

31. März 2000

Nr.3

1.00 DM

lf. Nr.

I n h a l t

Seite

10/amtsbl -08/99

A. Landkreis

1. Satzungen und Verordnungen

- | | | |
|-----|--|----|
| 39. | Verordnung des Landkreises Wernigerode über das Landschaftsschutzgebiet "Harz und nördliches Harzvorland" im Landkreis Wernigerode einschließlich Ersatzbekanntmachung | 89 |
| 40. | Fortschreibung der vorläufigen Schulentwicklungsplanung zum Schuljahr 2000/2001 für den Landkreis Wernigerode | 96 |

2. Amtliche Bekanntmachungen

- | | | |
|-----|---|-----|
| 41. | Jahresrechnung des Landkreises Wernigerode für das Haushaltsjahr 1998 | 102 |
|-----|---|-----|

3. Sonstige Mitteilungen

- | | | |
|-----|---|-----|
| 42. | Bereitschaftsdienst im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Wernigerode im Monat April 2000 | 103 |
| 43. | Notfalldienst der praktizierenden Tierärzte im Landkreis Wernigerode für den Monat April 2000 | 103 |
| 44. | Redaktionsschluss | 103 |

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen und Verordnungen

- | | | |
|-----|--|-----|
| 45. | 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung für die Gemeinde Drübeck einschließlich Bekanntmachung | 104 |
| 46. | Entschädigungssatzung der Stadt Hasselfelde einschließlich Bekanntmachung | 106 |
| 47. | Neufassung der Geschäftsordnung für den Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Ilsenburg | 112 |

A. Landkreis

1. Satzungen und Verordnungen

- Im Amtsblatt 3100 des

Landkreises Wernigerode veröffentlicht

- Veröffentlicht in der "Volksstimme"
als Hinweis bekanntmachung
am 29.03.2000

39.

Verordnung des Landkreises Wernigerode über das Landschaftsschutzgebiet "Harz und nördliches Harzvorland" im Landkreis Wernigerode



Aufgrund der §§ 20, 26 und 27 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.1998 (GVBl. LSA S. 28) wird verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Harz und nördliches Harzvorland" im Landkreis Wernigerode erklärt.
- (2) Die Verordnungen über im LSG befindliche Naturschutzgebiete gemäß § 17 NatSchG LSA, Nationalparke gemäß § 18 NatSchG LSA, Naturdenkmale gemäß § 22 NatSchG LSA oder geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 23 NatSchG LSA bleiben unberührt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Das LSG liegt im Landkreis Wernigerode. Es hat eine Größe von ca. 58.020 ha, das sind ca. 73 % der Fläche des Landkreises.
- (2) Es wird im wesentlichen wie folgt begrenzt:
 1. im Norden, beginnend an der Landesgrenze zu Niedersachsen entlang der alten Eisenbahnlinie bis Bahnhof Stapelburg, dann um den Israelsberg und das Langelsche Bruch herum, dann der B 6 folgend bis Wernigerode, von dort entlang dem Trassenlauf der B 6n zwischen der Stadt Wernigerode und der Landstraße 84, dieser von Heimburg nach Derenburg folgend, sowie durch den Verlauf der Landstraße 82 zwischen der Stadt Derenburg und der Grenze zum Landkreis Halberstadt;
 2. im Osten durch die Grenze zum Landkreis Quedlinburg;
 3. im Süden durch die Grenze zum Landkreis Nordhausen (Freistaat Thüringen);
 4. im Westen durch die Grenze zum Landkreis Goslar (Land Niedersachsen).Die nachfolgend genannten Ortslagen der Städte und Gemeinden, einschließlich ihrer Ortsteile sind nicht Bestandteil des LSG: Wernigerode, Ilseburg, Blankenburg, Derenburg, Benneckenstein, Elbingerode, Hasselfelde, Drübeck, Darlingerode, Heimburg, Cattenstedt, Wienrode, Hüttenrode, Timmenrode, Königshütte, Rübeland, Altenbrak, Treseburg, Trautenstein, Stiege, Allrode, Elend, Sorge, Schierke und Tanne.
In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 ist das LSG dargestellt. Teile die nicht zum LSG gehören, sind durch Schraffur gekennzeichnet.
- (3) Der genaue Grenzverlauf ist in einem Satz Karten (48 Topographische Karten, Maßstab 1:10.000), durch eine Punktreihe an einer durchgehenden Linie dargestellt. Die an der Linie angeordneten Punkte befinden sich auf der zum LSG gehörenden Fläche.
Die maßgebenden Ausfertigungen der Karten sind beim Landkreis Wernigerode, Untere Naturschutzbehörde, hinterlegt. Mehrfertigungen der Karten befinden sich bei den Städten Wernigerode, Ilseburg, Blankenburg, Derenburg, Benneckenstein, Elbingerode, Hasselfelde sowie den Gemeinden Stapelburg, Veckenstedt, Drübeck, Darlingerode, Heimburg, Cattenstedt, Wienrode, Hüttenrode, Timmenrode, Königshütte, Rübeland, Altenbrak, Treseburg, Trautenstein, Stiege, Allrode, Elend, Sorge, Schierke und Tanne und den jeweiligen Verwaltungsgemeinschaften, die Flächenanteile an diesem Landschaftsschutzgebiet haben. Sie können während der Dienstzeiten eingesehen werden.
Stellt ein Weg bzw. eine Straße die Grenze dar, befindet sich diese nicht im LSG. Stellt ein Gewässer die Grenze dar, so sind das Gewässer und die Uferstreifen Bestandteile des LSG. Die Grenze verläuft an Gewässern I. Ordnung (Bode, Ecker, Holtemme, Ilse, Kalte Bode, Warme Bode, Zillierbach, entspr. Anlage 1 zu § 69(1) Nr. 2 WG LSA) 10 m, an Gewässern II. Ordnung 5 m von der Böschungsoberkante entfernt, vorausgesetzt das Ufer ist nicht bebaut.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Der nachfolgend näher beschriebene Charakter des Landschaftsschutzgebietes wird bestimmt durch die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes. Er ist zu erhalten und zu entwickeln. Das Landschaftsschutzgebiet eignet sich in besonderem Maße für die Erholung in der Natur. Die überwiegend forst- und landwirtschaftlich genutzten Bereiche des Harzes und der Aufrichtungszone seines nördlichen Vorlandes bilden den Übergang zum stärker besiedelten Vorharzraum. Das Gebiet wird durch eine abwechslungsreiche Kulturlandschaft mit vielen naturnahen Bereichen geprägt, insbesondere durch:
1. das Vorhandensein des bewegten Reliefs des Mittelgebirges und der vorgelagerten Schichtrippenlandschaft mit anschließendem Kreidesandsteingebiet;
 2. das Vorkommen einer Vielzahl unterschiedlicher Biotope, die Lebensräume für eine besonders artenreiche und z.T. bestandsgefährdete Pflanzen- und Tierwelt sind, wie z.B.:
im Harz die Schlucht-, Laub-, Nadel- und Mischwälder, natürliche Block- und Geröllhalden, Felsen und Klippen, die Trocken- und Halbtrockenrasen, die artenreichen Bergwiesen und anderen Wiesen mit den ökologisch wertvollen Bereichen, Moore und Bergbäche und im Vorharz die Laub-, Bruch- und Auwäldern, Gebüsche trockenwarmer Standorte, Streuobstwiesen, Trocken-, Halbtrocken- und Schwermetallrasen;
 3. die noch weitgehend naturnahen Fließgewässer mit den dazugehörigen Talräumen und Quellbereichen, Still- und Kleingewässer, temporäre Flutrinnen, Verlandungsbereiche stehender Gewässer und deren gewässerbegleitende Vegetation;
 4. den Wechsel von ausgedehnten, z.T. extensiven bewirtschafteten Grünlandbereichen und ackerbaulich genutzten Flächen;
 5. das baumgesäumte Wegenetz in der offenen Landschaft und um die Ortslagen, Alleen, sowie das kleinräumige Mosaik der mit Feldgehölzen gegliederten Grünland- und Ackerflächen am Harzrand;
 6. die historischen Stauteiche, Gräben und Wasserläufe sowie zumindest zeitweise wassergefüllte Restlöcher verschiedener aufgelassener Abbaustätten von Bodenschätzen einschließlich der an sie gebundenen Vegetation und Tierwelt;
 7. die Vegetationseinheiten auf den aus einer Vielfalt von Ausgangsgesteinen gebildeten Böden des Harzes und der Aufrichtungszone des nördlichen Harzvorlandes.
 8. die vom Bergbau und Hüttenwesen geschaffenen Kulturlandschaftsteile mit teilweise historischer und ökologischer Bedeutung, z.B. Abraumhalden, Schmelzplätze, Hohlwege und Meilerplätze, Pingen und Gesteinsaufschlüssen, die zugleich einen Einblick in die erdgeschichtliche Entwicklung des Gebietes gestatten; sowie Erdfälle und Dolinen;
 9. das weitestgehende Freisein des Außenbereiches von Bebauung und technischen Anlagen mit Fernwirkung aufgrund der traditionellen Siedlungsentwicklung im Harzgebiet und seinem nördlichen Vorland mit einer Konzentration der Bebauung auf die Ortslagen.
- (2) Der besondere Schutzzweck der Erklärung zum LSG ist,
1. die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu erhalten oder wiederherzustellen, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu bewahren und die besondere Bedeutung des Gebietes für die Erholung zu gewährleisten;
 2. die Förderung des allgemeinen Verständnisses für die Schutzwürdigkeit der Natur- und Kulturlandschaft und für die Notwendigkeit eines verantwortungsvollen und schonenden Umgangs mit der Natur;
 3. die Freihaltung des Gebietes von Bebauung und technischen Anlagen mit Fernwirkung und die Konzentration der Bebauung auf die Ortslagen, sowie die landschaftliche Einbindung der vorhandenen Bebauung;
 4. die unverbauten Waldsäume, die als abgestufter Übergang zu Freiflächen im Walde, zur Feldflur, zu Gewässern und Siedlungen zahlreichen Pflanzen- und Tierarten vielfältige Lebensmöglichkeiten bieten, sowie die vielfältigen, im Absatz 1 aufgeführten, Biotoptypen als Lebensstätten der heimischen Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten, zu entwickeln oder nach Änderung bzw. Aufgabe entgegenstehender Nutzung wiederherzustellen und somit die Lebensbedingungen für bedrohte heimische Pflanzen- und Tierarten und deren ungestörte Populationsentwicklung zu verbessern;
 5. den Wald mit hohem Nadelholzanteil möglichst mit standortheimischen Baumarten zu verjüngen, bzw. bei Erstaufforstungen standortgerechte Baum- und Straucharten zu verwenden;

7. das Landschaftsbild, auch von ehemals bergbaulich genutzten Landschaftsteilen, zu pflegen, zu beleben, zu gliedern und gegebenenfalls wiederherzustellen, sowie geowissenschaftlich wertvolle Flächen, Objekte und Fundplätzen von Mineralien und Fossilien für Forschung, Lehre und Heimatpflege zu erhalten;
8. die Erhaltung und Verbesserung der Eignung des Gebietes für die Erholung in Natur und Landschaft.

§ 4 Verbote

- (1) In Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes wesentlich verändern oder dem in § 3(2) genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Verboten sind insbesondere:
 1. bauliche Anlagen, einschließlich der dazu notwendigen Verkehrsflächen, dazu gehören insbesondere auch Golf-, Flug-, Lande-, Sport- und Campingplätze, Windkraftanlagen, Antennenträger, Wintersportanlagen oder ein Neubau von Forst- und Verkehrswegen, zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Handlungen keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Nicht unter dieses Verbot fallen Anlagen, die im §§ 5 und 7 genannt sind;
 2. Bergbau und Bodenabbau; nicht unter dieses Verbot fallen Maßnahmen und Anlagen die im § 5(1) Nr. 11 oder § 7 Nr. 11 genannt sind;
 3. die dauerhafte Veränderung der Bodengestalt durch Aufschütten, Aufgraben, Ausschachten, mit Ausnahme von § 5(1) Nr. 15.
 4. bedeutsame geologische Erscheinungen wie Felsen, Klippen, Blockhalden, Terrassenkanten, Erdfälle, aufgelassene Steinbrüche, Höhlen oder sonstige für die geowissenschaftliche Forschung oder Lehre genutzte Aufschlüsse zu beseitigen, deren Bodengestalt zu verändern und andere als die naturschutzbehördlich dafür zugelassenen Plätze für den Klettersport zu nutzen;
 5. die Anlage von landschaftsfremden Spezialkulturen wie Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen, Baumschulen und Gartenbaubetrieben; die Verwendung von nicht standortheimischen Baum- und Straucharten bei Pflanzmaßnahmen;
 6. Gewässer und Feuchtfelder aller Art, wie z.B. Quellen, Altwässer, Tümpel, Weiher, Teiche, Naßstellen, Röhrichte, Sümpfe sowie Bäche oder andere Fließgewässer, Halbtrocken-, Trocken- und Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsch trockenwarmer Standorte, Schlucht- und Auwälder, Streuobstwiesen, naturnahe Bergwiesen, Hecken und Feldgehölze sowie die hieran gebundenen Lebensstätten der vorhandenen Vegetation oder Tierwelt zu beeinträchtigen, zu verändern oder zu beseitigen, sofern nicht unter § 7 freigestellt;
 7. die Ruhe und den Naturgenuß durch unnötigen Lärm zu stören;
 8. Fahrräder außerhalb von Wegen zu benutzen, sowie außerhalb von Wegen zu reiten;
 9. das Einsetzen von Fischen oder Krebsen und die Futtermiteleinbringung an bisher nicht fischereilich genutzten Gewässern.
- (2) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des Absatz 1 auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder
 - b. zu einer nichtgewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (3) Zuständigkeiten aufgrund anderer Gesetzlichkeiten bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis durch die untere Naturschutzbehörde. Erlaubnispflichtig ist insbesondere:
1. die unwesentliche Änderung vorhandener baulicher Anlagen im Rahmen der vorliegenden Nutzung;
 2. die Errichtung oder wesentliche Veränderung von ortsfesten ober- und unterirdischen Ver- und Versorgungsleitungen sowie den dazugehörigen Anlagen, Anlagen im öffentlichen Interesse wie z.B. Einfriedungen, Wanderschutzhütten, Toiletten, Spiel-, Grill-, Bade- und Parkplätze, auch wenn die Handlungen keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;
 3. die Errichtung von Werbeanlagen und touristischen Verkaufseinrichtungen;
 4. die Neuanlage oder Verbreiterung von Reit-, Wander- und Radwanderwegen sowie die Festlegung oder erstmalige Einrichtung von Loipen; der Ausbau von Forst- und Feldwegen einschließlich deren erstmalige Versiegelung, sowie der Ausbau von öffentlichen Verkehrswegen;
 5. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder für diesen zugelassenen Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese sowie Anhänger abzustellen und zu waschen; außerhalb von Hausgrundstücken, außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen und auf anderen als hierfür zugelassenen Plätzen zu zelten oder zu übernachten;
 6. die Beseitigung oder Veränderung von Flurgehölzen aller Art, wie Baumgruppen, Alleebäume, Gebüsche, Einzelbäume, Baumreihen oder Waldränder. Gehölzbeseitigungen und über das Gewässerablaufprofil hinausgehende Gehölzrückschnitte, die der ordnungsgemäßen mechanische Unterhaltung von Fließgewässern zuzuordnen sind, sind davon ausgenommen;
 7. der Besatz von Still- und Fließgewässern mit Fischen und anderen Tieren sowie die Neuanlage oder Erweiterung von Teichen, wasserrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt;
 8. die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen -einschließlich Betreuungspersonal- auf Reittieren, Fahrrädern, Skiern, Schlitten oder auch zu Fuß; ausgenommen sind Veranstaltungen, die auf dafür zugelassenen Plätzen und Anlagen stattfinden;
 9. die Benutzung von Booten, Flößen, Surfbrettern oder mit Verbrennungsmotoren betriebenen Modellbooten oder dergleichen auf anderen als den behördlich dafür zugelassenen Gewässern;
 10. Modellflugplätze anzulegen oder motor- bzw. raketenangetriebene Modellflugzeuge außerhalb von zugelassenen Modellflugplätzen zu betreiben; auf dafür nicht ausgewiesenen Startplätzen Hängegleiter, Gleitsegler, Drachenflieger, Ballons, Segelflugzeuge, Motorflugzeuge, Hubschrauber, Ultraleichtflugzeuge und dergleichen zu starten, ausgenommen nach einer Sicherheitslandung entsprechend § 25(2) Nr. 2 LuftVG;
 11. bergbauliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Fortschreibung zugelassener Rahmenbetriebspläne bzw., falls nicht vorhanden, Haupt- oder Abschlußbetriebsplänen bereits bestehender Abbaubetriebe; § 7 Nr. 11 bleibt unberührt
 12. Durchführung von Maßnahmen zur Erkundung des möglichen Ausbaus von Lagerstätten zur Förderung von Bodenschätzen, Bodenbestandteilen, Kiesen, Sanden, Torf und Mudden, mit denen erhebliche Veränderungen an der belebten Bodenschicht oder erhebliche Geräuschemissionen verbunden sind;
 13. Mineralien oder Fossilien zu sammeln, wenn dadurch die belebte Bodenschicht verletzt wird, oder wenn das Sammeln zu gewerblichen Zwecken erfolgt;
 14. nach Landeswaldgesetz genehmigungspflichtige Kahlschläge anzulegen, sowie der Grünlandumbruch in Acker- und Grabeland und die erstmalige Aufforstung von bisher nicht forstlich genutzten Grundflächen;
 15. öffentlich-rechtlich begründete dauerhafte, sowie zwischenzeitliche Veränderungen der Bodengestalt auf dafür ausgewiesenen Flächen.
- (2) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag zu erteilen, wenn durch das Vorhaben der Charakter des LSG oder von Teilen desselben und der besondere Schutzzweck nicht nachhaltig beeinträchtigt wird und wenn die Wirkungen durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.

§ 6 Bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende behördliche Genehmigungen bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 7 Freistellung

Keinen Einschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. Maßnahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen;
2. die nach § 8 Abs. 2 NatSchG LSA ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung auf bislang dafür genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der hierzu erforderlichen Benutzung von Kraftfahrzeugen;
3. die Unterhaltung, Pflege, Nutzung und gegebenenfalls Nutzungsänderung der sich im LSG befindenden Gebäude, die nach Baurecht rechtmäßig errichtet wurden und Bestandsschutz besitzen;
4. das Fahren mit Kraftfahrzeugen auf Flächen außerhalb von Wegen in Ausübung hoheitlicher Aufgaben, zum Aufstellen von Schneeschutzzäunen im Rahmen des Winterdienstes sowie zur Unterhaltung von der Erholung dienenden öffentlichen Einrichtungen;
5. das Fahren von Kraftfahrzeugen zum Zweck der Unterhaltung und Instandsetzung von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, von Straßen, Wegen, Bahnlinien, Anlagen der Wasser- und Abwasserverbände und oberirdischen Gewässern sowie Einrichtungen der Telekommunikation;
6. die Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen, soweit diese dem Erlaubnisvorbehalt und den Verboten nicht entgegenstehen;
7. der ordnungsgemäße Betrieb und die Bewirtschaftung der Talsperren, Hochwasserschutzbecken, Pumpspeicherbecken sowie die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung durch die zuständigen Unterhaltungspflichtigen;
8. die ordnungsgemäße Ausübung der Angelfischerei an bisher fischereilich genutzten Gewässern, wenn die artenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden und es durch die Angelfischerei nicht zu Faunenverfälschung oder Störungen der Tierpopulation oder der Vegetation kommt;
9. die Nutzung traditioneller Skihänge und Rodelbahnen sowie von Sportanlagen ohne Ausbau des Geländes;
10. bestehende Nutzungen im Rahmen des § 38 BNatSchG;
11. Maßnahmen entsprechend genehmigter Haupt-, Sonder-, Abschlußbetriebspläne und weiterer rechtlicher Zulassungen, insbesondere Rückbau der Kalksteinunterkornhalden, oder die in einem direkten Zusammenhang mit einem genehmigten Rahmenbetriebsplan (z.B. FELS 1999-2024) stehen, unter Beachtung der naturschutzrechtlichen Bestimmungen;
12. der Bau der Ortsumgehungsstraße Hasselfelde entsprechend des genehmigten Bebauungsplanes vom 07.02.1995 (Übernahme der Änderungsverordnung vom 12.4.1995 zur LSG-VO "Harz" von 1967).

§ 8 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Die Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigten sind nach Maßgabe des § 27 NatSchG LSA verpflichtet, die folgenden Maßnahmen zur Pflege oder Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes zu dulden:
1. die Beweidung oder Mahd der Halbtrocken- und Trockenrasen, der Berg-, Feucht- und Naßwiesen sowie der Streuobstwiesen, die Nutzung oder zumindest Erhaltungspflege und der Ersatz abgängiger Hoch- oder Mittelstammobstbäume, die Pflege von Kopfbäumen, der sukzessive Umbau bestehender, nicht standortgerechter Baumbestände in standortgerechte Bestände mit heimischen Arten, die Aufwertung des Landschaftsbildes durch Flurgehölzpflanzungen;
 2. Pflege und Neuanpflanzung von standortheimischen Gehölzen zur Erhaltung, zur Pflege und zur Entwicklung der natürlichen Pflanzengesellschaften und zum Uferschutz entlang der Gewässer auf bisher nicht oder nicht mehr land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen;
 3. Pflege und Wiederherstellung von Mooren und naturnahen Still- und Fließgewässern einschließlich des Rückbaus von Sohlabstürzen und ungenutzten Wehren, Mauern und anderen Verbauungen; wasserrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt;
 4. Wiederherrichtung verfallter oder verunstalteter natürlicher Reliefformen;
 5. Maßnahmen zum Boden- und Geotopschutz.

- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 läßt die Naturschutzbehörde nach rechtzeitiger Ankündigung durchführen. Auf Antrag soll sie den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten gestatten, selbst für die Maßnahmen zu sorgen.
- (3) Waldbesitzer i.S.d. § 3(2) LWaldG führen Maßnahmen nach Abs. 1 auf ihren Flächen im Rahmen der durch das LWaldG vorgegebenen Ziele und Grundsätze eigenverantwortlich durch. Die Maßnahmen werden vorher mit der UNB abgestimmt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. ohne die erforderliche Befreiung nach § 4 Abs. 2 einem Verbot des § 4 Abs. 1 Nr. 1 - 9 zuwiderhandelt;
 2. ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 eine Handlung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 15 vornimmt;
 3. einer nach § 8 bestehenden Duldungspflicht zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 57(2) Nr. 3 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 20.000 DM geahndet werden.

§ 10 Aufhebung von Rechtsvorschriften

Für das Gebiet des Landkreises Wernigerode werden folgende Rechtsvorschriften aufgehoben:

1. Beschluß des Rates des Bezirkes Magdeburg, Nr. 40-14/67 vom 15.06.1967 über die Erklärung zu Landschaftsschutzgebieten, 1.1 Kreis Wernigerode unter Einbeziehung des Landschaftsschutzgebietes "Bode" und der einstweilig sichergestellten Landschaftsschutzgebiete "Oberharz" und "Umgebung von Wernigerode", sowie alle dazu erlassenen Änderungsverordnungen.
2. Beschluß des Bezirkstages Magdeburg Nr. 95-14(VI)/75 vom 15.01.1975 über die Erklärung zu Landschaftsschutzgebieten, i) "Nördliches Harzvorland" für den Geltungsbereich des Landkreises Wernigerode, sowie alle dazu erlassenen Änderungsverordnungen.
3. Verordnung des Landrates Quedlinburg vom 04. Februar 1994 (Quedlinburger Kreisblatt-(1994)5 vom 16.03.1994) über das Landschaftsschutzgebiet "Harz und nördliches Harzvorland" im Landkreis Quedlinburg und Gefahrenabwehrverordnung für dieses Schutzgebiet für den Geltungsbereich der Gemarkungen Allrode und Timmenrode.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Wernigerode in Kraft.

Wernigerode, *08.12.99*

Landkreis Wernigerode



Dr. Ermrich, Landrat

Anlage
Faltkarte M 1:50.000

DEZEMB99.WPS
Dezember 1999

- 94 -

Die dazugehörige Faltkarte im Maßstab 1:50.000 liegt entsprechend § 11(1) S. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Wernigerode in der unteren Naturschutzbehörde während der Dienststunden zur Einsicht aus.